

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis

zum Halten eines

gefährlichen Hundes Hundes bestimmter Rasse

gemäß § 4 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen

(LHundG NRW)

Hinweis:

Gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 LHundG sind Hunde der Rassen: Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist

Als Hunde bestimmter Rassen im Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG gelten Hunde der Rassen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der/die Halter/in nachzuweisen, dass eine Kreuzung in vorbezeichneten Sinne nicht vorliegt.

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

1. Hundehalter/in

Familienname		Vorname		
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort		
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Hund/Hündin

Rasse/Kreuzung			Rufname	Wurfdatum (geschätzt)	<input type="checkbox"/> männlich
					<input type="checkbox"/> weiblich
Gewicht	Widerristhöhe	Fellfarbe/besondere Kennzeichen		Chipnummer	<input type="checkbox"/> kastriert
kg	cm				<input type="checkbox"/> unkastriert

3. Erklärung über die notwendigen Voraussetzungen dieser Hundehaltung

3.1 Versicherungsschutz

Für die Hundehaltung besteht eine besondere Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000,00€ für Personenschäden und in Höhe von 250.000,00€ für sonstige Schäden. Eine Kopie des Versicherungsscheins ist dieser Anzeige beigefügt.

3.2 Sachkunde

Ich verfüge

über einen Sachkundenachweis, der dieser Anzeige beiliegt

(Hinweis: Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen. Für Hunde bestimmter Rassen kann die Sachkundebescheinigung auch von einem/einer anerkannten Sachverständigen oder einer anerkannten sachverständigen Stelle erteilt werden.)

nicht über einen Sachkundenachweis, da dieser entbehrlich ist, weil ich

Tierärztin/Tierarzt beziehungsweise Inhaber/in einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärztleistungsordnung bin.

Inhaber/in eines Jagdscheines bin beziehungsweise die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt habe.

eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe a) beziehungsweise b) des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden besitze.

als Polizeihundeführer/in tätig bin.

gemäß § 10 Absatz 3 LHundG zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt bin.

3.3 Zuverlässigkeit

Ich besitze die für die Hundehaltung nach § 7 Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen notwendige Zuverlässigkeit.

Ich versichere daher, dass ich in den letzten fünf Jahren nicht wegen

- vorsätzlichen Angriffs auf das Leben oder die Gesundheit, Vergewaltigung, Zuhälterei, Land- oder Hausfriedensbruchs, Widerstandes gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat gegen das Eigentum oder das Vermögen,
 - einer im Zustand der Trunkenheit begangenen Straftat,
 - einer Straftat gegen das Tierschutzgesetz, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz
- rechtskräftig verurteilt worden bin.

Seite 1 von 2

Form-Solutions
Artikel-Nr. NW120826
E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de



Ich versichere weiterhin, dass ich nicht

- gegen die Vorschriften des Tierschutzgesetzes, des Hundeverbringungsgesetz und Hundeeinfuhrbeschränkungsgesetz, des Waffengesetzes, des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen, des Sprengstoffgesetzes oder des Bundesjagdgesetzes verstoßen haben,
- wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften des Landeshundegesetz beziehungsweise der ehemaligen Landeshundeverordnung verstoßen habe,
- auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreut werde oder
- trunksüchtig oder rauschmittelsüchtig bin.

Zum Nachweis meiner Zuverlässigkeit habe ich ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis (Auszug aus dem Bundeszentralregister gem. § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, Belegart O) beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro beantragt.

4. Darlegung des besonderen Interesses gem. § 4 II S. 1 LHundG NRW/Ergänzungen

--

5. Anlagen

- Kopie Haftpflichtversicherung
- Sachkundenachweis

weitere:

--

- Ich stelle sicher, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen.
- Ich bin in der Lage, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen. Mir ist bekannt, dass eine von mir gewählte Aufsichtsperson außerhalb befriedeten Besitztums den Hund nur führen darf, wenn diese die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den Hund sicher zu halten und zu führen.

Die Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------